

turniveau, ungünstigem Lebensmilieu, Erziehungsmängeln und Charakterschwächen einerseits und der Alkoholkriminalität andererseits wird in konzentrierter Form bei der Analyse der wiederholt straffällig gewordenen Täter sichtbar. So sind bei etwa 50 % dieser Täter ausgesprochen asoziale Züge und Arbeitsscheu nachweisbar. Ihr Interessenskreis ist weitgehend eingeeengt, und der größte Teil verbringt seine Freizeit vorwiegend in Gaststätten. Bis zu 80 % der Täter haben — in den einzelnen Deliktgruppen unterschiedlich — keinen Schul- und Lehrabschluß. Ihre Persönlichkeit ist weitgehend deformiert; diesen Abbau fördert der fortgesetzte Alkoholmißbrauch. Sie bilden nicht nur eine ständige Quelle von Kriminalität, sondern wirken durch ihre gesamte Lebensweise demoralisierend auf ihre Umwelt.

#### Zu den Umständen der Alkoholstrafaten

Etwa 50 % der Alkoholtäter sind Trinker, die häufig Alkohol zu sich nehmen. Dazu gehören auch die chronischen Trinker, deren Anzahl die derzeitige Analyse nicht auszuweisen vermag. Offenbleibt, ob die Neigung zum Alkohol beim jeweiligen Täter bereits Krankheitswert hat oder nicht. Davon hängt aber entscheidend ab, welche Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung des Täters unabhängig von der Strafe oder mit ihr verbunden notwendig sind. Es ist nach medizinischen Erkenntnissen irrig, anzunehmen, daß der Vollzug einer Freiheitsstrafe eine Alkoholentziehungskur unter ärztlicher Aufsicht oder andere notwendige medizinische Maßnahmen ersetze. Aus dem Umfang der Anwendung des § 42 c StGB kann geschlossen werden, daß diese Möglichkeit der Zurückdrängung des Alkoholismus und eines strafbaren Rückfälligwerdens nicht restlos genutzt wird. Detailuntersuchungen bestätigen das<sup>10</sup>.

Obwohl die Gaststätten nur etwa 30 % des an Direktverbraucher abgegebenen Alkohols umsetzen, erfolgt bei der überwiegenden Zahl der Täter die Alkoholaufnahme vor der Tatbegehung in einer Gaststätte. Nur in geringem Maße ging der Straftat Alkoholgenuß in Wohnungen voraus. Feststellungen aus Betrieben lassen den Schluß zu, daß die Forderungen der ASAO Nr. 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691), die den Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit untersagt, mit zunehmender Qualifizierung der Leitungstätigkeit verwirklicht werden. Allerdings gibt es hier Unterschiede, besonders zwischen Industrie und Landwirtschaft, und zwischen verschiedenen Industriezweigen.

Daß Gaststätten in derart hohem Maße als Ausgangspunkt von Alkoholkriminalität in Erscheinung treten, hat viele Gründe. Wichtig erscheint zunächst, daß bestimmte Gaststätten der zufällige oder feststehende Treffpunkt labiler, haltloser, z. T. zur Asozialität tendierender Personen mit stark eingeschränktem Interessenskreis sind, die zum Alkohol neigen oder ihm verfallen sind. Zum anderen wird vom Gaststättenpersonal noch häufig Alkohol verabreicht, obwohl der betreffende Gast bereits sichtlich angetrunken oder betrunken ist. Wo beide Erscheinungen zusammenfallen, treten immer wieder die gleichen Gaststätten konzentriert als Ausgangspunkt von Alkoholkriminalität in Erscheinung. Die erstgenannte Erscheinungsform ist kaum in Gaststätten mit hohem Niveau anzutreffen. Daraus folgen Forderungen für die Hebung des Gaststättenniveaus. Verantwortungsloses Verhalten des Gaststättenpersonals ist nicht nur auf die sog. Umsatzideologie zurückzuführen. Es beruht auch auf der Erfahrung, daß das Personal von anderen Bürgern mitunter zu wenig Beistand erhält, wenn es betrunkenen Gästen die Alko-

<sup>10</sup> In der Tagung des Wissenschaftlichen Beirates für Kriminalitätsforschung wurde darauf hingewiesen, daß auch Entscheidungen zur Planung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens wesentlich dafür sind, welche realen Möglichkeiten künftig bestehen werden.

holabgabe verweigert und es deshalb zu Auseinandersetzungen kommt. Manche Trinker finden Duldung oder Zuspruch bei anderen Gästen. Diese Feststellung gibt einen wichtigen Hinweis für die Öffentlichkeitsarbeit.

Von Bedeutung ist die Erkenntnis, daß bei Alkoholstrafaten überwiegend der Ort der Alkoholeinnahme mit dem Tatort identisch ist bzw. sich der Tatort in unmittelbarer Nähe (z. B. auf dem Heimweg) befindet. Anlässe des strafbaren Verhaltens beginnen sich sehr häufig während des Alkoholgenusses zu entwickeln. Die Straftat stellt schließlich die Vollendung dieser Entwicklung dar. Dies legt Schlußfolgerungen z. B. für die Streifenfunktätigkeit der Schutzpolizei nahe. Das wird durch Feststellungen zu den Tatzeiten unterstützt. So weist die Analyse eindeutig aus, daß etwa die Hälfte aller Straftaten unter Alkoholeinfluß an bzw. vor arbeitsfreien Tagen begangen werden. An diesen Tagen liegen die Tatzeiten überwiegend zwischen 22 Uhr und 4 Uhr<sup>11</sup>.

Nicht uninteressant ist auch die analytische Aussage hinsichtlich der Art des genossenen Alkohols. Sieht man einmal von den Verkehrsdelikten ab, so ging der Straftat fast ausschließlich der Konsum von Bier oder (bzw. und) Spirituosen voraus. Daraus ergeben sich Anregungen, die Rolle der Trinkgewohnheiten näher zu untersuchen und mögliche Veränderungen durch Erziehungs- und Aufklärungsarbeit zu erwägen.

Schlußfolgernd ergibt sich, daß der Alkoholmißbrauch nicht die Ursache, sondern meist ein auslösender bzw. fördernder Faktor im Ursachenkomplex krimineller Handlungen ist. Er setzt negative Persönlichkeitseigenschaften und -haltungen frei und fördert zugleich solche Eigenschaften undhaltungen bzw. bringt sie hervor. Der Kampf gegen die Alkoholkriminalität erfordert daher zwangsläufig den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. Die vorhandene relative Breite des Alkoholmißbrauchs ist vielschichtig sozial determiniert. Überkommene Traditionen, Trinkgewohnheiten, ungefestigte politisch-moralische Haltung, historisch überlieferte Verhaltensweisen treten ebenso in Erscheinung wie die Einflüsse ideologischer Diversion, soziale Fehlentwicklung, ungenügende gesellschaftliche Ordnung, Disziplin und Kontrolle sowie Beziehungen negativer Gruppen. Auch Erscheinungen von Asozialität sind in aller Regel mit Alkoholmißbrauch verbunden. Darum muß der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch in seiner ganzen Breite den Kampf gegen diese Erscheinungen einschließen.

#### Zur Qualifizierung der Ermittlungen

Da die Zielsetzung der Bekämpfung der Alkoholkriminalität durch die Rechtspflegeorgane in der Vorbeugung gegen diese Erscheinung besteht, muß — unabhängig von später einzuleitenden weiteren Maßnahmen — im Einzelfall, vor allem bei den Ermittlungen und bei der erzieherischen Gestaltung des Verfahrens, sowie bei der Analyse der Alkoholkriminalität wirksamer gearbeitet werden.

Gegenwärtig werden in den Ermittlungen viele Daten über den Alkoholmißbrauch und seinen Zusammenhang mit den einzelnen Straftaten festgestellt. Teilweise sind die Aussagen aber nicht exakt; wichtige Zusammenhänge bleiben des öfteren unberücksichtigt. In einer Reihe von Verfahren wurden der Umfang des Alkoholmißbrauchs und seine Rolle beim Zustandekommen des Tatentschlusses bzw. der Tatdurchführung oder auch die begünstigenden Bedingungen nicht in dem erforderlichen Maße nachgewiesen. Einige Analysen und Untersuchungen ergaben auch, daß die Rolle des Alkoholmißbrauchs bei der Förderung kriminellen Verhaltens größer ist als bisher angenommen. H e t z e r hat bereits den

<sup>11</sup> Vgl. auch Hetzer, „Einige Aufgaben der Kriminalpolizei im Kampf gegen die Alkoholkriminalität“, Forum der Kriminalistik 1967, Heft 3, S. 20 f.